



Eisenbahn-Bundesamt

**Außenstelle Berlin
Steglitzer Damm 117
12169 Berlin**

**Az. 511ppi/097-2300#003
Datum: 10. Januar 2024**

Planänderungsbescheid

**zur 34. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
vom 12.09.1995, Az. 1031.1021 Pap/43 für das Vorhaben
„Verkehrsanlagen im Zentralen Bereich von Berlin“**

gemäß §§ 18, 18d AEG i.V.m. § 76 Abs. 2 VwVfG

Gegenstand:

„Änderung Rettungsplatzzufahrten Gleisdreieck“

Bahn-km 5,110 – 5,520

der Strecke 6134 Berlin Hbf (unten) – Berlin Südkreuz

Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

**Vorhabensträger:
DB InfraGO AG
Nahmitzer Damm 12
12277 Berlin**

Auf Antrag der DB Netz AG, mittlerweile firmierend unter DB InfraGO AG (Vorhabensträger) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach §§ 18, 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planänderungsbescheid

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „Verkehrsanlagen im Zentralen Bereich von Berlin“ wird mit geänderten Rettungsplatzzufahrten in km 5,110 – 5,520 der Strecke 6134 Berlin Hbf (unten) – Berlin Südkreuz, Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin festgestellt. Von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens wird abgesehen.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 12.09.1995 und nachfolgenden Planänderungsentscheidungen festgestellten Planunterlagen.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung		Bemerkung
	Maßstab	Stand	
1.1	Erläuterungsbericht (14 Seiten + Vorblatt)	14.10.2022	festgestellt
2.2.1	Übersichtslageplan	1:5.000 24.06.2022	nur zur Information
3.3	Lageplan Str 6134 km 5,110 – 5,520	1:500 24.06.2022	festgestellt
4	Bauwerksverzeichnis (1 Seite + Vorblatt)	04.10.2023	festgestellt
5.5	Grunderwerbsplan Gleisdreieck	1:500 24.06.2022	festgestellt
6	Grunderwerbsverzeichnis (2 S. + Vorblätter)	14.10.2022	festgestellt

A.3 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt der Vorhabensträger. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.4 Konzentrationswirkung und Hinweise

Mit diesem Bescheid nach § 76 Abs. 2 VwVfG wird die Zulässigkeit des bereits festgestellten Plans in Gestalt der beantragten Änderung im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Der ursprüngliche Plan und die Planänderung bilden zusammen eine Einheit. Neben dieser sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i.V.m. §§ 75 Abs. 1, 76 Abs. 2 VwVfG).

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Gegenstand des vorliegenden Bescheides ist die 34. Änderung des vom Eisenbahn-Bundesamt mit Beschluss vom 12.09.1995, Az. 1031.1021 Pap/43, nebst nachfolgenden Änderungsentscheidungen festgestellten Planes für das Vorhaben „Verkehrsanlagen im Zentralen Bereich von Berlin“. Mit der vorliegenden Planänderung erfolgt die planerische Anpassung der Rettungsplatzzufahrten Gleisdreieck an das private Bauvorhaben „Urbane Mitte“, das die Errichtung eines Stadtquartiers mit Kerngebietscharakter auf der Ostseite der viergleisigen Nord-Süd-Fernbahn Hauptbahnhof (unten) – Potsdamer Platz – Südkreuz (Strecken Nr. 6134 und 6171) etwa in Bahn-km 5,1 – 5,5 zum Gegenstand hat. Mit Beschluss vom 14.06. 2018 hat das zuständige Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg den vormaligen Bebauungsplan-Entwurf VI-140ca „Urbane Mitte“ in den Bebauungsplan-Entwurf VI-140caa „Urbane Mitte Nord“, umfassend das Gebiet südlich der Luckenwalder Straße einschließlich des U-Bahnhofes Gleisdreieck und westlich des ehemaligen Postbahnhofes einschließlich des Rettungsplatzes Süd der Nord-Süd-Fernbahn, sowie in den Bebauungsplan-Entwurf

VI-140cab „Urbane Mitte Süd“, umfassend das Gebiet östlich des v.g. Rettungspplatzes und südlich der Packhalle des ehemaligen Postbahnhofes Luckenwalder Straße einschließlich einer Zufahrt von der Trebbiner Straße, geteilt. Die nach vorliegender Planung zu ändernden Zufahrten von der Schöneberger und Luckenwalder Straße zum Rettungspplatz Mitte in Bahn-km 5,1 bzw. zum Rettungspplatz Süd in Bahn-km 5,5 (jeweils bezogen auf die Strecke 6134) befinden sich somit im Gebiet des Bebauungsplan-Entwurfes VI-140caa „Urbane Mitte Nord“, die neu geplante Zufahrt von der Trebbiner Straße zum Rettungspplatz Süd führt durch das Gebiet des Bebauungsplan-Entwurfes VI-140cab „Urbane Mitte Süd“.

Die Planänderung sieht vor, die planfestgestellte Zufahrt von der Schöneberger und Luckenwalder Straße zum Rettungspplatz Mitte zu begradigen und dabei etwa um bis zu 20 m seitlich zu verschieben. Weiterhin ist vorgesehen, die planfestgestellte Zufahrt von der Schöneberger und Luckenwalder Straße zum Rettungspplatz Süd nach Osten an den U-Bahnhof Gleisdreieck bzw. an das Viadukt der U-Bahn-Linie 2 heranzurücken. Dabei beträgt die maximale seitliche Verschiebung ebenfalls ca. 20 m. Da gleichzeitig die Breite der letztgenannten Zufahrt von bisher max. 7,1 m auf neu 3,5 m reduziert werden soll und dort mithin kein Gegenverkehr mehr möglich ist, wird eine zweite Zufahrt zum Rettungspplatz Süd von der Trebbiner Straße auf der Ost- und Südseite der Packhalle des ehemaligen Postbahnhofes Luckenwalder Straße eingeplant.

Durch die Begradigung der Zufahrt zum Rettungspplatz Mitte und Errichtung einer zweiten Zufahrt zum Rettungspplatz Süd wird die Rettungssituation insgesamt verbessert.

B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG (Vorhabensträger) hat mit Schreiben vom 02.02.2023, Zeichen I.NI-O-S-C , eine Entscheidung nach § 18 AEG i.V.m. § 76 Abs. 2 VwVfG für die in Rede stehende Planänderung beantragt. Mit Schreiben vom 14.02.2023 reichte der Vorhabensträger antragsergänzende Unterlagen nach.

Mit Schreiben vom 05.05. bzw. 29.09.2023 bat die Planfeststellungsbehörde den Vorhabensträger jeweils um Überarbeitung der Planunterlagen. Mit E-Mail vom 28.09.2023 bzw. Schreiben vom 17.10.2023 legte der Vorhabensträger überarbeitete bzw. ergänzende Unterlagen vor.

Der Vorhabensträger hat der Planfeststellungsbehörde Zustimmungserklärungen Dritter, deren Belange durch die Planänderung berührt werden, vorgelegt:

- Schreiben des Bezirksamtes Friedrichshain-Kreuzberg vom 16.08.2023, Gz. Dez BauPlanKoop,
- Schreiben der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt vom 02.06. 2023, Hr. Funk,
- Schreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen vom 23.06.2023, Gz. I B,
- Schreiben der Urbane Mitte Besitz S.à r.l. (Luxemburg) vom 23.05.2023.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i.V.m. § 76 Abs. 2 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen des Eisenbahninfrastrukturbetreibers DB InfraGO AG (vormals DB Netz AG).

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist §§ 18, 18d AEG i.V.m. § 76 Abs. 2 VwVfG. Der Vorhabensträger hat eine Planänderung unwesentlicher Bedeutung vor Fertigstellung des Vorhabens „Verkehrsanlagen im Zentralen Bereich von Berlin“ beantragt. Die Identität des Vorhabens wird durch die vorliegend geplante geringfügige Anpassung der Rettungsplatzzufahrten Gleisdreieck nicht verändert. Die Betroffenen haben der Änderung zugestimmt.

B.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Das antragsgegenständliche Änderungsvorhaben erstreckt sich ausschließlich auf versiegelte Flächen und ist nicht mit zusätzlichen Umweltbeeinträchtigungen verbunden, so dass weder eine Umweltverträglichkeitsprüfung noch eine standortbezogene oder allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht erforderlich ist.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt weiterhin dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Mit der vorliegenden Planungsänderung wird auf eine das Bahnvorhaben tangierende Bebauungsplanung des Landes Berlin Rücksicht genommen. Die Planungsänderung ist „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

Soweit Rechte und Belange Dritter von der Planänderung berührt werden, haben die Betroffenen ihre Zustimmung erklärt.

Die Grundstücke, auf denen sich die planänderungsgegenständlichen Rettungsplatzzuwegungen befinden, stehen im Eigentum der Urbane Mitte Besitz S.à r.l. und des Landes Berlin. Unabhängig von den Eigentümerpflichten obliegt dem Vorhabensträger (vormals DB Netz AG, nunmehr DB InfraGO AG) weiterhin die Pflicht zur Unter- bzw. Erhaltung der bahnbetriebsrelevanten Funktion der Zufahrten als Anbindung der Rettungsplätze Mitte und Süd an das öffentliche Straßennetz.

Mit der Planänderung nimmt der Vorhabensträger Rücksicht auf eine Bebauungsplanung des Landes Berlin. Belange der Stadtplanung und städtischen Verkehrsplanung stehen somit nicht entgegen.

Das Änderungsvorhaben erstreckt sich ausschließlich auf versiegelte Flächen und ist nicht mit zusätzlichen Umweltbeeinträchtigungen verbunden.

Weitere Belange werden durch die Planänderung nicht berührt.

B.5 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i.V.m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i.V.m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Berlin

Berlin, den 10. Januar 2024

Az. 511ppi/097-2300#003

Im Auftrag